

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 080-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.98

Eingereicht am: 12.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Wenger (Spiez, EVP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Höheres Schutzniveau für die Bevölkerung - besonders bei Brandereignissen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Personen in Wohngebäuden zu verbessern.

Begründung:

Die in letzter Zeit gehäuften Meldungen über Brandereignisse mit Brandtoten in der Schweiz machen betroffen. Gleiches gilt für die beiden Kinder in Kehrsatz, die 2017 durch den Gebrauch eines Haartrockners in der Badewanne starben. Die tragischen Ereignisse führen zur Frage, ob nicht mit den heute verfügbaren technischen Möglichkeiten ein höheres Schutzniveau für die Wohnbevölkerung möglich wäre.

Auch wenn die Statistik über Brandfälle mit Todesfolgen für die Schweiz im internationalen Vergleich tiefe Werte aufweist (rund 3,5 Tote pro Million Einwohner und Jahr), ist jedes Opfer eines zu viel. Im Kanton Bern waren von 1986 bis 1995 insgesamt 37 Brandtote zu beklagen. Davon starben 34 (92 %) in Wohnbauten.¹ Deshalb sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Sicherheit von Personen für den Brandfall in Wohngebäuden bzw. auch für den Gebrauch von elektrotechnischen Installationen zu verbessern.

¹ Report «Risikobasierte Beurteilung der Personensicherheit von Wohnbauten im Brandfall» ETH Zürich Research Collection

Brandschutz ist in der Schweiz primär eine kantonale Aufgabe. Die Kantone erlassen entsprechende Gesetze. Die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) stellt die Koordinationsstelle für sämtliche Belange des Brandschutzes in der Schweiz dar.

Im Auftrag des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH) überarbeitete die VKF per Anfang 2015 letztmals die Brandschutzvorschriften. Mit der Revision wurden die neusten technischen Möglichkeiten aufgenommen und gleichzeitig die Brandschutzmassnahmen liberalisiert. Das Schutzniveau für Personen wurde beibehalten.

Die Kontrolle des vorbeugenden Brandschutzes erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Nach Abschluss der Bauarbeiten bestätigt die Bauherrschaft oder deren Beauftragte(r) mit dem Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 2 die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Wenn kein Bewilligungsverfahren erfolgt, gilt gemäss der kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) die Eigenkontrolle. Dies bedeutet, die Eigentümerinnen und Eigentümer sind für Funktion, Wirksamkeit und Unterhalt der Feuerschutzmassnahmen verantwortlich. Gleiches gilt für die Installation von Fehlerstrom-Schutzschaltern: Diese müssen nur bei Sanierungen der Elektroanlagen nachgerüstet werden. Eine Nachrüstpflicht für Altbauten existiert nicht.

In stark renditeorientierten Mietverhältnissen bleiben die Selbstverantwortung der Eigentümerschaft und damit auch der Personenschutz mancherorts auf der Strecke.

Auch wenn der bauliche Brandschutz intakt ist, werden Bewohnerinnen und Bewohner häufig Opfer von Bränden, die durch defekte Geräte oder nachlässiges Verhalten ausgelöst werden. Dabei werden die meisten Opfer durch die Rauchentwicklung bewusstlos und ersticken. Deshalb könnte beispielsweise eine Pflicht für die Installation von Rauchwärmeldern zukünftig Leben retten. Auch eine Pflicht für die Installation von FI-Schaltern in Sanitärräumen wäre wirtschaftlich verhältnismässig und könnte dazu beitragen, Ereignisse mit tödlichem Stromschlag in Nassräumen zu verhindern.

Verteiler

- Grosser Rat